

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen
www.oberallgaeu.org/amtsblatt

Das Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu wird auf der Internetseite des Landratsamts Oberallgäu unter www.oberallgaeu.org/amtsblatt seit 01. November 2024 ausschließlich digital veröffentlicht und dort dauerhaft abrufbar gehalten. Bei der Poststelle des Landratsamts Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer E.09 ist ein Ausdruck zur Einsicht für jeden auf Dauer niedergelegt. Die Niederlegung erfolgt am Tag der digitalen Veröffentlichung.

Unsere Öffnungszeiten finden Sie unter www.oberallgaeu.org/oeffnungszeiten.

Jahrgang 2025

23.12.2025

Nummer 54

Bekanntmachung des Schulverbandes Grundschule Fischen i. Allgäu - Ofterschwang

Hiermit wird die am 16. Dezember 2025 von der Schulverbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Fischen i. Allgäu - Ofterschwang (nachfolgend kurz "die Schulverbandsversammlung" genannt) beschlossene und am 17. Dezember 2025 ausgefertigte Satzung zur 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung (GeschO) öffentlich bekanntgemacht:

Satzung zur 1. Änderung der Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Fischen i. Allgäu - Ofterschwang (GeschO) vom 17. Dezember 2025

Aufgrund des Art. 9 Abs. 1 des Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl. S. 455, 633, BayRS 2230-7-1-K), das zuletzt durch Verordnung vom 6. August 2025 (GVBl. S. 442) geändert worden ist —, der Art. 1 Abs. 3 Satz 1 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, erlässt die die Schulverbandsversammlung des Schulverbands Grundschule Fischen i. Allgäu - Ofterschwang folgende 1. Änderungssatzung:

§ 1 - Änderungsbestimmungen

Die Geschäftsordnung für die Schulverbandsversammlung vom 10.08.2020 wird wie folgt geändert:

Folgender § 26 ersetzt den bisherigen § 26:

§ 26 – Art der Bekanntmachung

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen www.oberallgaeu.org/amtsblatt



(1) Die Verbandssatzung wird von der Aufsichtsbehörde in ihrem Amtsblatt bekannt gemacht (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 1 Satz 1 KommZG).

(2) Die sonstigen Satzungen und Verordnungen werden im ausschließlich digital veröffentlichten Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe über das Internet unter <https://www.hoernergruppe.de> amtlich bekannt gemacht.

(3) Im Amtsblatt der VG Hörnergruppe wird auf die Veröffentlichung nach Absatz 1 amtlich hingewiesen (Art. 9 Abs. 1 BaySchFG i. V. m. Art. 21 Abs. 2 und Art. 24 Abs. 2 KommZG).

Hinweis: Aufgrund der neuen Verwaltungshomepage, welche voraussichtlich im 4. Quartal 2025 veröffentlicht wird soll auch die neue Homepage mit in den § 26 der Geschäftsordnung aufgenommen werden. Da die URL der neuen Homepage bislang nicht bekannt ist, wird diese URL mit der Geschäftsordnung für die neue Amtsperiode 2026 – 2032 aktualisiert.

§ 2 – In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2026 in Kraft.

Die Satzung liegt ab sofort in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Hörnergruppe, Weiler 16, 87538 Fischen i. Allgäu, während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf.

Fischen i.Allgäu, den **17. Dezember 2025**

SCHULVERBAND GRUNDSCHULE

FISCHEN I.ALLGÄU – OFTERSCHWANG

Gez.

Bruno Sauter

Schulverbandsvorsitzender

350

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 17.12.2025, (Bpl.Nr. 0899/25), Erweiterung der bestehenden Alphütte "Schöneberg" in Bad Hindelang, (Fl.Nr. 4770), Gemarkung Bad Hindelang, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid **kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Stefan Imhof

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und beim Markt Bad Hindelang, Marktstraße 9, 87541 Bad Hindelang, eingesehen werden.

Stefan Imhof

351

Bekanntmachung Tierbeseitigungsanlage Kraftisried

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried
Landkreis Ostallgäu
für das Wirtschaftsjahr 2026

Aufgrund von Art. 26 Abs. 1 und Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) i. V. m. Art. 63 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried, Landkreis Ostallgäu, für das Wirtschaftsjahr 2026 folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der in der Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2026 wird hiermit festgesetzt:

Er schließt im **Erfolgsplan**

in den Erträgen mit	1.397.500 €
in den Aufwendungen mit	1.397.500 €

und im **Vermögensplan**

in den Einnahmen und Ausgaben mit	257.500 €
ab.	

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf 0,00 € festgesetzt.

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen www.oberallgaeu.org/amtsblatt



- 2 -

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 200.000 € festgesetzt.

§ 5

Verbandsumlagen für die Finanzierung des Erfolgsplans werden in Höhe von 450.000 € erhoben.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2026 in Kraft.

Marktoberdorf, 08.12.2025
Zweckverband für die Tierkörperbeseitigungsanstalt
Kraftisried, Landkreis Ostallgäu

A blue ink signature of Maria Rita Zinnecker, which appears to read "Rita Zinnecker".

Maria Rita Zinnecker
Landrätin und Verbandsvorsitzende



Die Haushaltssatzung 2026 samt ihren Anlagen kann während des ganzen Jahres zu den üblichen Öffnungszeiten in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für die Tierkörperbeseitigungsanstalt Kraftisried im Landratsamt Ostallgäu, Schwabenstraße 11, 87616 Marktoberdorf eingesehen werden

352

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen www.oberallgaeu.org/amtsblatt



Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Wasserrecht;

Gewässerverzeichnisse nach Art. 3 BayWG;

Änderung Verzeichnis der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche zum 01.01.2026

Bekanntmachung

Gemäß Nr. 5.3 der Bekanntmachung des StMUV

vom 12.02.2016, Az.: 52e-U4502-2010/3-103 über

die Verzeichnisse der Gewässer zweiter Ordnung und der Wildbäche

Die folgenden Änderungen der Anlage 3 der Verzeichnisse der Wildbäche und Anlage 2 sollen am 01.01.2026 mit Erlass der Bekanntmachung durch das Bayerische Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz in Kraft treten.

Folgende Änderungen im Landkreis Oberallgäu sind in der Anlage 2 und 3 vorgesehen:

Anlage 2:

Lkr. Oberallgäu, Markt Weitnau:

Im Einzugsgebiet Untere Argen (472010) mit der lfd. Nr. 451 wurden zwei Bachstrecken zwischen den Ortsteilen Hofen und Greit bei Kleinweiler ergänzt. Deshalb ergaben sich Änderungen in den Bemerkungen zu ausgenommenen Gewässern: Unterläufe ab den Verrohrungen der beiden Bäche zwischen den Ortsteilen Hofen und Greit bei Kleinweiler.

Alt:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
451	472010	Untere Argen	Ursprünge der Quellbäche Börlasbach und Stixnerbach, Stadt Immenstadt i.Allgäu, Lkr. Oberallgäu	Landesgrenze zu Baden-Württemberg ca. 700 m südlich von Großholzleute, Markt Weitnau, Lkr. Oberallgäu	Ausgenommen Verrohrung in Kleinweiler, Weitnauer Bach mit Seitenbächen und Zulaufbäche zum Hengeles-Weiher sowie Ausleitungen. Speckbach und Fuchsbach sind Wildbäche (siehe Wildbachnummer 472066 und 472065)

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen www.oberallgaeu.org/amtsblatt



Neu:

lfd. Nr.	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Anfangspunkt	Endpunkt	Bemerkungen
451	472010	Untere Argen	Ursprünge der Quellbäche Börlasbach und Stixnerbach, Stadt Immenstadt i.Allgäu, Lkr. Oberallgäu	Landesgrenze zu Baden-Württemberg ca. 700 m südlich von Großholzleute, Markt Weitnau, Lkr. Oberallgäu	Ausgenommen Verrohrung in Kleinweiler, Weitnauer Bach mit Seitenbächen und Zulaufbäche zum Hengeles-Weiher sowie Ausleitungen. Unterläufe ab den Verrohrungen der beiden Bäche zwischen den Ortsteilen Hofen und Greit bei Kleinweiler. Speckbach und Fuchsbach sind Wildbäche (siehe Wildbachnummer 472066 und 472065)

Anlage 3: WWA Kempten:

Lkr. Oberallgäu, Gemeinde Oberstaufen:

Der Verlauf der verrohrten Wildbachstrecke des Seelesgrabens in Oberstaufen wurde korrigiert und zum GW 3 (nicht Wildbach) umgestuft. Die Verrohrung verläuft direkt nach Osten. Die Ausbaustrecke mit der Strecken-ID 2659 wurde verkürzt und endet bei der Verrohrung im unteren Bereich des Seelesgrabens.

Alt:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
2659	472009	Obere Argen	Seelesgraben	448	576442	5268092	576353	5267756

Neu:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
2659	472009	Obere Argen	Seelesgraben	113	576480	5267757	576353	5267756

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen www.oberallgaeu.org/amtsblatt



Lkr. Oberallgäu, Gemeinde Oberstdorf:

Die Ausbaustrecke mit der Strecken-ID 340 südöstlich von Gerstruben wurde gelöscht. Die Bauwerke sind von wasserwirtschaftlich untergeordneter Bedeutung. Zukünftig sollen die Bauwerke in die Sonderunterhaltungslast des Marktes Oberstdorf übergehen, da die Bauwerke weder dem Hochwasserschutz noch der Sicherung des Einzugsgebietes dienen und nicht durch die Wasserwirtschaftsverwaltung errichtet worden sind.

Gelöscht:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
340	472011	Trettach	Dietersbach	242	599421	5246847	599609	5246746

Die Ausbaustrecken mit der Strecken-ID 32 und 486 südlich der Talstation der Materialseilbahn zur Kemptner Hütte werden aus dem Verzeichnis gelöscht, da die entsprechenden Wildbachbauwerke entbehrlich sind, was eine integrale Betrachtung ergeben hat.

Gelöscht:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
32	472011	Trettach	Trettach	78	598763	5242992	598744	5242916

Gelöscht:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
486	472011	Trettach	Trettach	127	598757	5242825	598757	5242702

Die Ausbaustrecke mit der Strecken-ID 480 am Oybach bei Gruben wurde im oberen Bereich um 851 m gekürzt. Die dort befindlichen Bauwerke stehen in der Unterhaltungslast des Marktes Oberstdorf.

Alt:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
480	472011	Trettach	Oybach	1012	597644	5249446	598461	5249225

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen www.oberallgaeu.org/amtsblatt



Neu:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
480	472011	Trettach	Oybach	160	597644	5249446	597769	5249426

Lkr. Oberallgäu, Gemeinde Bolsterlang:

Am Rohrabach (Kierwanger Bach) wurde die Ausbaustrecke mit der Strecken-ID 347 gelöscht. Die entsprechenden Bauwerke dienen ausschließlich dem Schutz der Brücke und sind in der Sonderunterhaltungslast des Landkreises.

Gelöscht:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
347	472016	Weiler Ach	Rohrabach	35	592749	5258810	592777	5258833

Am Kierwanger Bach wurde die Ausbaustrecke mit der Strecken-ID 2962 um 30 m unterhalb der Brücke gekürzt.

Alt:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
2962	472016	Weiler Ach	Kierwanger Bach	95	592403	5258734	592482	5258696

Neu:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
2962	472016	Weiler Ach	Kierwanger Bach	65	592403	5258734	592451	5258694

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen www.oberallgaeu.org/amtsblatt



Die Ausbaustrecke mit der Strecken-ID 240 wurde unterhalb der Brücke entfernt und nach oben wegen Ausbaumaßnahmen um ca. 60 m erweitert.

Alt:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
240	472016	Weiler Ach	Kierwanger Bach	55	592587	5258724	592639	5258749

Neu:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
240	472016	Weiler Ach	Kierwanger Bach	97	592616	5258735	592522	5258707

Lkr. Oberallgäu, Gemeinde Bad Hindelang:

Die Ausbaustrecken im Oberlauf des Vorderhindelanger Dorfbaches mit den Strecken-IDs 300 und 315 werden gelöscht, da sie durch die Errichtung der Murfangsperrre entbehrlich geworden sind.

Gelöscht:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
300	472023	Osterach (Ostrach)	nicht bekannt	62	601467	5263533	601469	5263471

Gelöscht:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
315	472023	Osterach (Ostrach)	nicht bekannt	20	601515	5263644	601502	5263628

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen www.oberallgaeu.org/amtsblatt



Die Ausbaustrecke mit der Strecken-ID 398 (Vorderhindelanger Dorfbach) wurde gelöscht bzw. mit der Ausbaustrecke Strecken-ID 93 zusammengefasst. Die Strecke wurde im Unterlauf bis zur Ostrach verlängert, im Oberlauf wurde sie bis zum Beginn der Mursperrenbauwerke gekürzt.

Gelöscht:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
398	472023	Osterach (Ostrach)	nicht bekannt	1104	601694	5263456	601634	5262561

Alt:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
93	472023	Osterach (Ostrach)	nicht bekannt	466	601629	5262535	601721	5262121

Neu:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
93	472023	Osterach (Ostrach)	Vorderhindelanger Dorfbach	904	601583	5262724	601767	5261923

Die Ausbaustrecke mit der Strecken-ID 37 wurde bis zu Vorderhindelanger Dorfbach geführt.

Alt:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
37	472023	Osterach (Ostrach)	nicht bekannt	20	601648	5262742	601633	5262730

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen www.oberallgaeu.org/amtsblatt



Neu:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
37	472023	Osterach (Ostrach)	nicht bekannt	45	601648	5262741	601623	5262707

Die Ausbaustrecken am Hirschbach mit den Strecken-IDs 130 und 344 wurden mit der Ausbaustrecke 255 zu einer durchgehenden Ausbaustrecke zusammengefasst, da das gesamte Gewässer als Schussgerinne ausgebaut ist. Die Ausbaustrecken mit den Strecken-IDs 130 und 344 wurden gelöscht.

Gelöscht:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
130	472023	Osterach (Ostrach)	Hirschbach	23	603664	5262055	603645	5262041

Gelöscht:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
344	472023	Osterach (Ostrach)	Hirschbach	1109	604035	5263126	603773	5262165

Alt:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
255	472023	Osterach (Ostrach)	Hirschbach	692	603487	5261845	602836	5261794

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen www.oberallgaeu.org/amtsblatt



Neu:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
255	472023	Osterach (Ostrach)	Hirschbach	2245	604035	5263126	602836	5261793

Lkr. Oberallgäu, Stadt Immenstadt i. Allgäu:

Die ausgebauten Wildbachstrecken mit der Strecken-ID 808 bei Bühl am Alpsee (östlich von Rieder), 551 östlich von Gschwend und 663 unterhalb von Gschwend werden entfernt, da es sich bei den Bauwerken um eine Verrohrung (808) oder um Bauwerke in der Unterhaltungslast des jeweiligen Anliegers handelt, die nicht primär dem Hochwasserschutz gelten.

Gelöscht:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
808	472029	Quell- und Seitenbäche der Konstanzer Ach und Seitenbäche des Großen Alpsees	nicht bekannt	16	589258	5268673	589248	5268661

Gelöscht:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
551	472029	Quell- und Seitenbäche der Konstanzer Ach und Seitenbäche des Großen Alpsees	nicht bekannt	18	588242	5268588	588250	5268572

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen www.oberallgaeu.org/amtsblatt



Gelöscht:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
663	472029	Quell- und Seitenbäche der Konstanzer Ach und Seitenbäche des Großen Alpsees	nicht bekannt	108	588277	5269011	588240	5268910

Die Wildbachstrecke direkt westlich des Winkelbaches oberhalb von Bühl am Alpsee wird entfernt, da es sich um kein Gewässer handelt. Die Geländeintiefung ist wohl als sehr alt einzustufen. Das Wasser läuft nun im Winkelbach, der sich im Laufe der Zeit tief eingeschnitten hat. Die dem gelöschten Bach zugeordneten Ausbaustrecken mit Bauwerken in Sonderunterhaltungslast werden gelöscht, da es sich um Bauwerke handelt, die nicht dem Hochwasserschutz dienen. Es handelt sich um die Ausbaustrecken mit der Strecken-ID 2921 und 2922.

Gelöscht:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
2921	472029	Quell- und Seitenbäche der Konstanzer Ach und Seitenbäche des Großen Alpsees	nicht bekannt	16	589527	5268654	589518	5268641

Gelöscht:

Strecken-ID	Kenn-Nr.	Einzugsgebiet	Gewässer-name	Ausbau-länge in Meter	Ostwert Anfang	Nordwert Anfang	Ostwert Ende	Nordwert Ende
2922	472029	Quell- und Seitenbäche der Konstanzer Ach und Seitenbäche des Großen Alpsees	nicht bekannt	6	589531	5268659	589527	5268654

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen www.oberallgaeu.org/amtsblatt



Das Landesamt für Umwelt stellt einen Kartendienst im Internet zur Verfügung, in dem die in den Anlagen 1 bis 3 aufgeführten Gewässer und Gewässerstrecken dargestellt sind. Der Kartendienst und die bisher geltende Bekanntmachung kann über folgende Internetseite des Landesamts für Umwelt aufgerufen werden:

<https://www.lfu.bayern.de/wasser/gewaesserverzeichnisse/kartendienste/index.htm>

Aktuell zeigt der Kartendienst noch den bisher gültigen Sachstand, die vorgesehenen Berichtigungen werden erst ab 01.01.2026 mit Erlass der neuen Bekanntmachung in den Kartendienst übernommen.

Gez. Michelle Tamm

353

Bekanntmachung der Stadt Immenstadt i.Allgäu

Die Stadt Immenstadt, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgendes Grundstück als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Der selbstständige Parkplatz P 2 (Bauhofinsel) bestehend aus dem Grundstück Fl.-Nr. 183 (Tfl.), Gemarkung Immenstadt, wird gemäß Art. 6 Abs 3 i.V. mir Art. 46 Nr 2 BayStrWG gewidmet.

Straßenbeschreibung: Parkplatz Bauhofinsel, P 2

Flurnummer: 183 (Tfl.)
Gemarkung Immenstadt

Anfangspunkt: Beginnend 14 Mtr. Östlich von der Fl.-Nr. 183/24,
Gemarkung Immenstadt

Endpunkt: Endet im Südosten von der Fl.-Nr. 183/29,
Gemarkung Immenstadt

Länge: 0,141 km

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen www.oberallgaeu.org/amtsblatt



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.

Die Widmungsunterlagen können im Stadtbauamt der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Kirchplatz 7, 87509 Immenstadt i. Allgäu, 2. OG, Zimmer 313, während der allgemeinen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 48, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Seit 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen www.oberallgaeu.org/amtsblatt



Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Immenstadt i. Allgäu, 05.11.2025

STADT IMMENSTADT I. ALLGÄU
gez. Nico Sentner
Erster Bürgermeister

354

Bekanntmachung des Landratsamtes Oberallgäu

Öffentliche Bekanntmachung

Das Landratsamt Oberallgäu hat mit Bescheid vom 17.12.2025, (Bpl.Nr. 0750/25), Nutzungsänderung zur Ferienwohnung Edmund-Probst-Straße 1 in Immenstadt i. A., (Fl.Nr. 558), Gemarkung Immenstadt i. Allgäu, bauaufsichtlich genehmigt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätze sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen www.oberallgaeu.org/amtsblatt



Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Der in § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

gez.: Irmgard Adam

Die genehmigten Planunterlagen können beim Bauamt des Landratsamtes Oberallgäu in 87527 Sonthofen, Oberallgäuer Platz 2, Zimmer 3.16, und bei der Stadt Immenstadt i. Allgäu, Marienplatz 3-4, 87509 Immenstadt i. Allgäu, eingesehen werden.

Irmgard Adam

355

Bekanntmachung der Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu

„Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu, Anstalt des öffentlichen Rechts“

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. 1998, S. 796), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, erlässt die Stadt Immenstadt i. Allgäu folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

- § 1 Name, Sitz, Stammkapital
- § 2 Gegenstand des Kommunalunternehmens
- § 3 Organe
- § 4 Der Vorstand
- § 5 Der Verwaltungsrat
- § 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats
- § 7 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats
- § 8 Schriftform
- § 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung
- § 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung
- § 11 Wirtschaftsjahr
- § 12 Auflösung des Unternehmens
- § 13 Öffentliche Bekanntmachungen
- § 14 Inkrafttreten

§ 1 Name, Sitz, Stammkapital

- (1) Das Kommunalunternehmen Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu ist ein selbstständiges Unternehmen der Stadt Immenstadt i. Allgäu in der Rechtsform der Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen).
- (2) Das Kommunalunternehmen führt den Namen (Firma) „Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu“ mit dem Zusatz „Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Immenstadt i. Allgäu“. Es tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. Die Kurzbezeichnung lautet „KU Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu“.
- (3) Das Kommunalunternehmen hat seinen Sitz in der Stadt Immenstadt i. Allgäu.
- (4) Das Stammkapital beträgt 600.000 Euro.
- (5) Das Stammkapital wird erbracht im Wege der Sacheinlage durch Übertragung der den bisherigen Eigenbetrieb Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu zuordnenden Rechte und Pflichten, al-

len Aktiva und Passiva, Forderungen und Verbindlichkeiten, Mitgliedschaften und Vermögenswerten einschließlich aller zugehörigen Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe im Wege der Gesamtrechtsnachfolge (Art. 89 Abs. 1 Satz 1 GO) mit Wirkung zum 01.01.2025, 0:00 Uhr - nachfolgend „Umwandlungstichtag“. Die übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten bestimmen sich nach der aufzustellenden Eröffnungsbilanz zum Stichtag Umwandlungstichtag. Die Eröffnungsbilanz ist auf der Grundlage eines Inventars gemäß den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuchs zu erstellen. Nach Erstellung der Eröffnungsbilanz ist diese vom Stadtrat gesondert zu beschließen. Der den Nennbetrag des Stammkapitals übersteigende Wert der übertragenen Vermögenswerte und Verbindlichkeiten wird bei dem Kommunalunternehmen in die allgemeine Rücklage eingestellt.

(6) Übertragen werden insbesondere auch die in Anlage 1 bezeichneten Grundstücke und grundstücksgleichen Rechte.

(7) Vor Gründung des Kommunalunternehmens im Eigenbetrieb Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu ehemalig tätige Beamte bleiben Versorgungsempfänger der Stadt Immenstadt i. Allgäu.

(8) Alle beim Eigenbetrieb Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu bestehenden Beschäftigungs- und Dienstverhältnisse sowie Ausbildungsverhältnisse gehen unter Wahrung der erworbenen tariflichen, arbeits- und dienstvertraglichen Rechte und Pflichten kraft Gesetzes auf das Kommunalunternehmen über.

(9) Soweit das Kommunalunternehmen hoheitliche Aufgaben wahrnimmt, kann es Dienstherr von Beamten sein. Dienstvorgesetzter ist der Vorstand.

§ 2

Gegenstand des Kommunalunternehmens

(1) Aufgabe der Stadtwerke ist die Versorgung des Stadtgebietes mit Wasser, die Abwasserbeseitigung, die Versorgung von Teilen des Stadtgebietes mit Wärme und Strom, die Bewirtschaftung von öffentlichen Tiefgaragen und Parkplätzen (Verkehrsbetriebe) und der Betrieb der Bäder. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen Neben- und Hilfsbetriebe einrichten und unterhalten, die die Aufgaben des Kommunalunternehmens fördern und wirtschaftlich mit ihnen zusammenhängen.

(2) Zur Förderung seiner Aufgaben kann das Kommunalunternehmen andere Unternehmen errichten und sich an anderen Unternehmen beteiligen, wenn das dem Unternehmenszweck dient. Die für die Stadt geltenden Vorschriften über die Errichtung von und die Beteiligung an Unternehmen sind entsprechend anzuwenden. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Haftung des Kommunalunternehmens auf einen bestimmten Betrag begrenzt ist.

(3) Das Kommunalunternehmen kann die in Absatz 1 bezeichneten Aufgaben auch für andere Gemeinden wahrnehmen.

(4) Die zur Erfüllung der übertragenen Aufgaben notwendigen Befugnisse gehen auf das Kommunalunternehmen über. Das Kommunalunternehmen ist berechtigt, anstelle der Stadt Satzungen und, soweit Landesrecht zu deren Erlass ermächtigt, Verordnungen für das übertragenen Aufgabengebiet zu erlassen und zu vollziehen. Insbesondere ist das Kommunalunternehmen berechtigt, an Stelle der Stadt Satzungen über die Benutzung der Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Satzungen über die Erhebung von Ab-

gaben für die Benutzung der Einrichtungen der öffentlichen Wasserversorgung und Abwasserentsorgung einschließlich der Erhebung von Beiträgen und Gebühren nach dem KAG sowie Satzungen über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis zu erlassen und zu vollziehen.

§ 3 Organe

Organe des Kommunalunternehmens sind der Vorstand (§ 4) und der Verwaltungsrat (§§ 5 bis 7).

§ 4 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus ein oder zwei Mitgliedern. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, kann ein Vorstandsvorsitzender bestellt werden.
- (2) Besteht der Vorstand nur aus einer Person, sollen für den Fall seiner Verhinderung mindestens zwei Bevollmächtigte aus dem Unternehmen zur Vertretung im Rahmen der laufenden Geschäfte bestellt werden; diese Vertreter sind keine Mitglieder des Vorstandes, sondern sinngemäß wie Handlungsbewollmächtigte gem. § 54 Handelsgesetzbuch zu behandeln. Die Vertretung des Vorstands kann nur gemeinschaftlich durch mindestens zwei Bevollmächtigte erfolgen. Die Ernennung der Bevollmächtigten nimmt das Vorstandsmitglied schriftlich mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verwaltungsratsvorsitzenden innerhalb von drei Monaten nach seiner eigenen Bestellung vor. Die Bevollmächtigten sind dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung nach der Bestellung bekannt zu geben.
- (3) Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung, die vor allem Bestimmungen über die Einberufung, Beschlussfähigkeit und Abstimmung in Anlehnung an § 7 enthält.
- (4) Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig. Der Verwaltungsrat kann Mitglieder des Vorstands durch Beschluss mit einer einfachen Mehrheit aller Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.
- (5) Der Vorstand leitet das Kommunalunternehmen eigenverantwortlich, sofern nicht gesetzlich oder durch diese Unternehmenssatzung etwas anderes bestimmt ist.
- (6) Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen.
- (7) Ist nur ein Vorstand vorhanden, so vertritt dieser das Kommunalunternehmen allein. Sind mehrere Vorstände bestellt, so wird das Kommunalunternehmen durch zwei Vorstände gemeinsam oder durch einen Vorstand zusammen mit einem Prokurren vertreten. Ist ein Vorstandsvorsitzender bestellt, ist dieser allein vertretungsberechtigt; die weiteren Vorstandsmitglieder vertreten das Kommunalunternehmen gemeinschaftlich. Der Verwaltungsrat kann beschließen, dass einem Vorstand Einzelvertretungsbefugnis gewährt wird und dieser zum Abschluss von Rechtsgeschäften mit sich selbst als Vertreter eines Dritten berechtigt ist (Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB 2. Var.).

(8) Ist kein Vorstand bestellt oder ist der Vorstand abberufen oder handlungsunfähig, so vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das gemeinsame Kommunalunternehmen. Dieser vertritt das gemeinsame Kommunalunternehmen auch gerichtlich und außergerichtlich gegenüber dem Vorstand.

(9) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat in allen Angelegenheiten auf Anforderung Auskunft zu geben und ihn über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten.

(10) Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat mindestens halbjährlich und wenn aufgrund aktueller Entwicklungen und Ereignisse erforderlich auch kurzfristig Zwischenberichte über die Abwicklung des Vermögens- und Erfolgsplans schriftlich vorzulegen. Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Immenstadt i. Allgäu haben können, ist diese zu unterrichten; dem Verwaltungsrat ist hierüber unverzüglich zu berichten.

(11) Der Vorstand ist zuständig für die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis Besoldungsgruppe 9, sowie die Einstellung, Höhergruppierung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis Entgeltgruppe 9 des TV-Versorgungsbetriebe oder bis zu einem entsprechenden Entgelt.

(12) Zur unmittelbaren Abwendung von Gefahren und zur Sicherstellung der Versorgung darf der Vorstand über die Zuständigkeitsverteilung dieser Unternehmenssatzung hinaus Geschäfte oder Maßnahmen im notwendigen Umfang durchführen oder vornehmen. Über derartige Geschäfte oder Maßnahmen hat der Vorstand dem Verwaltungsrat in dessen nächster Sitzung zu berichten.

§ 5

Der Verwaltungsrat

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden und 10 übrigen Mitgliedern.

(2) Vorsitzender/Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der/die erste BürgermeisterIn der Stadt Immenstadt i. Allgäu. Der/die Verwaltungsratsvorsitzende wird im Fall seiner Verhinderung durch die weiteren Bürgermeister in ihrer Reihenfolge vertreten.

(3) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Stadtrat für sechs Jahre bestellt. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Stadtrat die von ihm bestellten Mitglieder des Verwaltungsrats vorzeitig abberufen.

(4) Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Stadtrat angehören, endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat oder bei berufsmäßigen Stadtratsmitgliedern mit dem Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis. Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. Mitglieder des Verwaltungsrats können nicht sein:

1. Beamte und leitende oder hauptberufliche Arbeitnehmer des Kommunalunternehmens,

2. leitende Beamte und leitende Arbeitnehmer von juristischen Personen oder sonstigen Organisationen des öffentlichen oder privaten Rechts, an denen das Kommunalunternehmen mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist; eine Beteiligung am Stimmrecht genügt,
3. Beamte und Arbeitnehmer der Rechtsaufsichtsbehörde, die unmittelbar mit Aufgaben der Aufsicht über das Kommunalunternehmen befasst sind.

(5) Der Verwaltungsrat gibt sich unter Beachtung des § 7 eine Geschäftsordnung.

(6) Der Vorsitzende des Verwaltungsrats informiert den Stadtrat über den Jahresabschluss sowie halbjährlich über die Durchführung des Wirtschaftsplans. Der Vorstand ist zuzuziehen. Der Stadtrat kann vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats über alle wichtigen Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Auskunft verlangen. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats darf die Auskunft verweigern, wenn zu besorgen ist, dass sie zu sachfremden Zwecken verwendet und dadurch der Gesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen ein nicht unerheblicher Nachteil zugefügt wird. Die Verweigerung bedarf eines Beschlusses des Verwaltungsrats. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats kann den Vorstand mit der Information nach Satz 1 bzw. der Auskunft nach Satz 3 beauftragen.

(7) Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben über alle vertraulichen Angaben und Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse des Unternehmens Verschwiegenheit zu bewahren; diese Pflicht besteht auch nach ihrem Ausscheiden fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt (§ 4 KUV). Nach dem Ausscheiden aus dem Verwaltungsrat haben die Verwaltungsratsmitglieder auf schriftliche Aufforderung des Verwaltungsratsvorsitzenden hin sämtliche Unterlagen, insbesondere Sitzungspapiere, Daten und Pläne einschließlich aller Kopien herauszugeben, so weit diese nicht bereits ordnungsgemäß vernichtet worden sind.

(8) Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung, die sich nach Entschädigung für ehrenamtliche Stadtratsmitglieder aufgrund der Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Stadtverfassungsrechts richtet.

§ 6 Zuständigkeit des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.

(2) Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten des Kommunalunternehmens Berichterstattung verlangen.

(3) Der Verwaltungsrat entscheidet über:

1. Erlass und Änderung von Satzungen und Verordnungen im Rahmen des durch diese Unternehmenssatzung übertragenen Aufgabenbereichs (§ 2 Abs. 4);
2. wesentliche Änderungen des Betriebsumfangs des Kommunalunternehmens im Rahmen der durch diese Unternehmenssatzung (§ 2 Abs. 1) übertragenen Aufgaben;
3. Bestellung und Abberufung der Mitglieder des Vorstands sowie Regelung der Dienstverhältnisse der Vorstandsmitglieder;
4. Erlass einer Geschäftsordnung für Vorstand und Verwaltungsrat
5. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans;
6. die Festsetzung allgemeiner Versorgungs-, Entsorgungs- und Benutzungsbedingungen sowie allgemein geltender Tarife und Entgelte;

7. Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen;
 8. Bestellung des Abschlussprüfers, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Verwaltungsrat beschlossen wird;
 9. Feststellung des, soweit eine Prüfung erfolgt, geprüften Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresgewinns, Behandlung des Jahresverlustes sowie Entlastung des Vorstands;
 10. Bestellung und Widerruf von Prokuren;
 11. Personalangelegenheiten im Sinne von § 4 Abs. 7, soweit nicht der Vorstand nach dieser Vorschrift zuständig ist;
 12. Abschluss von Zweckvereinbarungen und sonstigen Verträgen nach § 2 Abs. 3;
 13. Aufnahme von Darlehen, die nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind und im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro überschreiten;
 14. Verfügungen über Anlagevermögen und die Verpflichtung hierzu, insbesondere Erwerb, Veräußerung, Tausch und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn der Gegenstandswert im Einzelfall den Betrag von 50.000 Euro (Nettobetrag) überschreitet;
 15. Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an das Kommunalunternehmen zum Gegenstand haben und nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einer Wertgrenze von 50.000 Euro sowie der Abschluss sonstiger Rechtsgeschäfte, die Verpflichtungen des Kommunalunternehmens beinhalten und nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen sind, ab einer Wertgrenze von 50.000 Euro, bei Verträgen, die eine längere Vertragslaufzeit aufweisen, gilt eine Wertgrenze von jährlich 50.000 Euro (Nettobeträge);
 16. Mehrausgaben für einzelne Vorhaben des Vermögensplanes, die 10 Prozent des Ansatzes, mindestens jedoch den Betrag von 50.000 Euro übersteigen, sowie außerplanmäßige Mehrausgaben über 50.000 Euro (Nettobeträge);
 17. Liquiditätswirksame Mehraufwendungen, die den im Wirtschaftsplan festgelegten Erfolgsplan um mehr als 50.000 Euro (Nettobetrag) gefährden, ausgenommen Mehraufwendungen durch über dem Ansatz liegende Energiebezugskosten zum Eigenverbrauch;
 18. Erlass von Forderungen und Abschluss von außergerichtlichen Vergleichen, soweit der Gegenstandswert im Einzelfall mehr als 5.000 € beträgt;
 19. Einleitung eines Rechtsstreites (Aktivprozess), soweit der Streitwert mehr als 5.000 € im Einzelfall beträgt;
 20. Mitgliedschaft beim und Austritt aus dem Kommunalen Arbeitgeberverband (KAV) sowie der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK).
- (4) Der Stadtrat der Stadt Immenstadt i. Allgäu kann den Mitgliedern des Verwaltungsrats vor den Entscheidungen nach Absatz 3 Nr. 1, 3 (für Bestellung und Abberufung) und 9 Weisungen erteilen. Soweit der Stadtrat der Stadt Immenstadt ein solches Weisungsrecht gegenüber Mitgliedern des Verwaltungsrats hat, hat der Verwaltungsrat für diese Entscheidungen vorab einen Empfehlungsbeschluss zu fassen, damit der Stadtrat von seinem Weisungsrecht Gebrauch machen kann.
- (5) Vorstandsmitgliedern gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich. Er vertritt das Kommunalunternehmen auch, wenn noch kein Vorstand vorhanden oder der Vorstand handlungsunfähig ist.
- (6) Duldet ein Geschäft, über das der Verwaltungsrat zu beschließen hat, keinen Aufschub und kann ein rechtzeitiger Beschluss des Verwaltungsrats nicht herbeigeführt werden, kann der

Vorsitzende des Verwaltungsrats den Vorstand ermächtigen, Geschäfte oder Maßnahmen auch ohne Zustimmung des Verwaltungsrats durchzuführen oder vorzunehmen. Derart durchgeführte oder vorgenommene Geschäfte sind dem Verwaltungsrat in seiner nächsten Sitzung bekannt zu geben.

§ 7

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

- (1) Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben und den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am 6. Tag vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann die Frist auf 2 Tage abgekürzt werden.
- (2) In der Tagesordnung sind die Beratungsgegenstände einzeln und inhaltlich konkretisiert zu benennen, damit es den Verwaltungsratsmitgliedern ermöglicht wird, sich auf die Behandlung der jeweiligen Gegenstände vorzubereiten. Über andere als in der Tagesordnung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn
 1. die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Behandlung mehrheitlich zustimmt oder
 2. sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (3) Der Verwaltungsrat ist mindestens halbjährig einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn es mindestens ein Drittel der Mitglieder des Verwaltungsrats unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.
- (4) Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet.
- (5) Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (6) Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Einladung muss auf diese Folge hingewiesen werden.
- (7) Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrats. Im Übrigen werden die Beschlüsse des Verwaltungsrats mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen sind nicht zulässig.
- (8) Die Beschlussfassung kann außerhalb von den nach Absatz 1 einberufenen Sitzungen auf schriftlichem oder elektronischem Wege erfolgen, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder zustimmen und sich an der Beschlussfassung beteiligen (Umlaufbeschluss). Absatz 9 gilt entsprechend.
- (9) Über die gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Tag und Ort der Sitzung, die Namen der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis ersehen lassen. Die

Niederschrift ist vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats zu unterzeichnen und dem Verwaltungsrat in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Die Niederschriften werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrats aufbewahrt und können von den Mitgliedern des Verwaltungsrats jederzeit eingesehen werden. Die gefassten Beschlüsse sind dem Vorstand zur Kenntnis zu geben.

§ 8 Schriftform

Verpflichtende Erklärungen bedürfen der Schriftform, soweit es sich nicht um ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens handelt, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Immenstadt i. Allgäu“ durch den Vorstandsvorsitzenden/die Vorstandsvorsitzende, im Übrigen durch jeweils Vertretungsberechtigte.

§ 9 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan, Finanzplanung

(1) Das Kommunalunternehmen ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zwecks zu führen. Im Übrigen gelten die Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) über Wirtschaftsführung, Vermögensverwaltung und Rechnungslegung sowie Art. 95 Abs. 1 GO.

(2) Der Vorstand stellt vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan (§ 16 KUV) sowie einen fünfjährigen Finanzplan (§ 19 KUV) auf und schreibt diesen entsprechend fort. Der Wirtschaftsplan besteht aus dem Erfolgsplan und dem Vermögensplan. Dem Wirtschaftsplan ist ein Stellenplan beizufügen. Wirtschaftsplan und Finanzplan sind so rechtzeitig aufzustellen, dass der Verwaltungsrat vor Beginn des kommenden Wirtschaftsjahres seine Zustimmung geben kann. Bei erheblichen Abweichungen ist der Wirtschaftsplan unverzüglich zu ändern (§ 16 Abs. 2 KUV).

§ 10 Jahresabschluss, Lagebericht, Prüfung

(1) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und ggf. den Lagebericht sowie die Erfolgsübersicht innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind von sämtlichen Vorstandsmitgliedern unter Angabe des Datums zu unterzeichnen und, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Verwaltungsrat beschlossen wird, durch einen Abschlussprüfer unter Beachtung des Art. 107 GO prüfen zu lassen. Abweichend von Satz 2 besteht keine Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Nachhaltigkeitsberichts im Sinne der §§ 289b ff. des Handelsgesetzbuches, soweit nicht gesetzliche Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

(2) Nach Durchführung der Abschlussprüfung, soweit eine solche gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Verwaltungsrat beschlossen wird, ist der Jahresabschluss mit Lagebericht und Erfolgsübersicht dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen (§ 27 KUV). Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat einen Vorschlag für die Verwendung bzw. Behandlung des Ergebnisses zu machen. Der Jahresabschluss, der Lagebericht, die Erfolgsübersicht und der Bericht über die Abschlussprüfung sind der Stadt Immenstadt i. Allgäu unverzüglich nach Feststellung zu zuleiten.

(3) Das Kommunalunternehmen unterliegt der Rechnungsprüfung nach Art. 103 und 105 GO. Die Prüfungsberichte sind auch der Stadt zuzuleiten.

§ 11 Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr des Kommunalunternehmens ist das Kalenderjahr.

§ 12 Vermögensübertragung bei Auflösung des Kommunalunternehmens

Das Vermögen dieses Kommunalunternehmens geht im Falle der Auflösung im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf die Stadt Immenstadt i. Allgäu über.

§ 13 Öffentliche Bekanntmachungen

Die Satzungen und Verordnungen des Kommunalunternehmens werden ausschließlich im digital veröffentlichten Amtsblatt der Stadt Immenstadt über das Internet unter (<https://www.stadt-immenstadt.de/aktuelles/amtsblatt>) amtlich bekannt gemacht. Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Kommunalunternehmens sind in der für die Stadt Immenstadt i. Allgäu ortsüblichen Weise vorzunehmen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung ersetzt die Unternehmenssatzung vom 17.05.2024 (Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 23.07.2024, Nr. 30) und tritt zum 01.01.2026, frühestens jedoch am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Immenstadt i. Allgäu, den 18.12.2025

Gez. Nico Sentner, Erster Bürgermeister

Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu

Herausgegeben vom Landratsamt Oberallgäu in Sonthofen www.oberallgaeu.org/amtsblatt



Grundstücksliste - Anlage 1 zur Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen Stadtwerke Immenstadt i. Allgäu

Gemarkung	Fläche neu in m ²	Flur-Nr. neu	Anlagenbezeichnung neu
7974 Bühl a. Alpsee	20.612,00 m ²	755	Grundstück Freibad
7974 Bühl a. Alpsee	1.383,00 m ²	1550	Grundstück Freibad
7975 Immenstadt i.Allgäu	3.300,00 m ²	1490/4	Parkplätze am FB
7975 Immenstadt i.Allgäu	1.398 m ²	1491/3	Parkplätze am FB
7975 Immenstadt i.Allgäu	4.553 m ²	438/25	Grundstück Hallenbad
7975 Immenstadt i.Allgäu	455 m ²	393/4	Heiztank und APW im Stilien
7975 Immenstadt i.Allgäu	1.459,00 m ²	387/7	BW/HW Biomasseheizwerk
7975 Immenstadt i.Allgäu	5.486 m ²	393/5	Grundstück Erweiterung FW
7975 Immenstadt i.Allgäu	5.645,00 m ²	393	BW/HW, Erweiterungsfläche
7969 Diepolz	152,00 m ²	632/0	AWP Kottennried
7971 Stein i. Allgäu	144,00 m ²	640/1	AWP Gewerbegebiet Seifen West
7973 Bühl a. Alpsee	152,00 m ²	41/4	AWP Bühl / Seestraße
7974 Immenstadt i.Allgäu	150,00 m ²	461/7	APW Sonthofenerstr. 32 1/2
7975 Immenstadt i.Allgäu	68,00 m ²	370/4	APW Verkehrsübungsplatz / im Stilien
7993 Rauhenzell	18,00 m ²	491/8	AWP Gewerbegebiet Rauhenzell
7969 Diepolz	5.200,00 m ²	272/1	Kapfquelle + Hochbehälter Diepolz
7969 Diepolz	2.500,00 m ²	31/5	Beslerquelle
7969 Diepolz	660,00 m ²	314/7	Hochbehälter Heumos
7969 Diepolz	80 m ²	389/3	Schacht Freundpolz
7970 Akams	1.250,00 m ²	231/1	Hochbehälter Luitzharz
7971 Stein i. Allgäu	598,82 m ²	543/2	Hochbehälter Bräunlings
7972 Stein i. Allgäu	56,00 m ²	278/2	Schacht Oberneinhars
7972 Stein i. Allgäu	2.450,66 m ²	436/1	Tiefbrunnen Bräunlings
7973 Bühl a. Alpsee	291,00 m ²	484/1	FVOA-Übergabe Ratholz
7973 Bühl a. Alpsee	299,00 m ²	184/4	Hochbehälter Rieder
7973 Bühl a. Alpsee	85,00 m ²	728/1	DEA Ratholz
7973 Bühl a. Alpsee	45,00 m ²	137/47	PW Rieder
7974 Bühl a. Alpsee	66,00 m ²	343/1	DEA Gschwend
7974 Bühl a. Alpsee	218,00 m ²	876/1	DEA Trieblings / Gut Hochreute
7974 Immenstadt i. Allgäu	1.524,00 m ²	1169/5	Hochbehälter Kalvarienberg
7974 Immenstadt i. Allgäu	199,00 m ²	915/3	PW Kalvarienberg
7975 Immenstadt i.Allgäu	10.055 m ²	999/3 und 1002	Hochbehälter Mittag

356

Sonthofen, den 23.12.2025

Indra Baier-Müller
Landräatin